

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

8 Ta 95/16

7 Ca 2066/10

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 30.08.2016

Rechtsvorschriften:

Nr. 1003, 1001 Abs. 1 S. 1 Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 zum RVG

Orientierungshilfe:

Im vorliegenden Fall war eine Einigungsgebühr nicht in Ansatz zu bringen, da der abgeschlossene Vergleich mit den zuletzt gestellten Anträgen identisch war und somit ein irgendwie geartetes Zugeständnis des Antragstellers nicht erkennbar war. Der Vergleich beschränkte sich vielmehr auf ein Anerkenntnis dieser Anträge.

Beschluss:

1. Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 23.02.2016 - Az. 7 Ca 2066/10 - wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.
2. Der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens wird auf **€ 273,--** festgesetzt.

Gründe:

I.

Zwischen den Parteien war ein Zwangsvollstreckungsverfahren wegen der Erteilung eines Arbeitszeugnisses zuletzt anhängig.

Ursprünglich beantragte der Kläger im Rahmen einer Kündigungsschutzklage auch die Erteilung eines qualifizierten Zwischenzeugnisses. Mit Vergleich vom 30.06.2010 einigten sich die Parteien auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses und die Erteilung eines konkret formulierten Arbeitszeugnisses.

Mit Schriftsatz vom 25.11.2011 beantragte die Klägerseite, der Beklagten wegen Nichterfüllung der im Vergleich vom 30.06.2010 übernommenen Verpflichtung, das Arbeitszeugnis zu erteilen und zu übersenden, ein Zwangsgeld bzw. Zwangshaft nach § 888 ZPO aufzuerlegen. Die Beklagte wandte insoweit ein, das Arbeitszeugnis bereits am 16.11.2011 zur Post gegeben zu haben und am 24.11.2011 das Arbeitszeugnis ein weiteres Mal per Einschreiben an den Kläger übersandt zu haben. Das Arbeitszeugnis sei ausweislich des Einschreiben-Rückscheins dem Kläger am 29.11.2011 zugestellt worden.

Der Kläger bestritt, dass die am 29.11.2011 zugestellte Sendung ein Arbeitszeugnis enthalten habe, vielmehr habe diese lediglich die ebenfalls angeforderten Entgeltabrechnungen enthalten.

Dem Kläger wurde schriftlich über das Arbeitsgericht zwischenzeitlich das Arbeitszeugnis übersandt. Mit Schreiben vom 27.12.2011 erklärte der Kläger daraufhin, dass sich der Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgeldes damit erledigt habe und beantragte, die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Mit Beschluss vom 10.08.2012 unterbreitete das Arbeitsgericht Nürnberg den Parteien einen Vergleichsvorschlag, dass die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens gegeneinander aufgehoben werden, da streitig sei, ob das Arbeitszeugnis nicht bereits am 16.11.2011 an den Kläger versandt worden sei und damit der Vollstreckungsantrag vom 25.11.2011 eventuell nicht erforderlich gewesen sei. Der Kläger lehnte den Vergleichsvorschlag ab und hielt an der Kostentragungspflicht der Beklagten fest.

Das Arbeitsgericht wies mit Beschluss vom 22.05.2015 darauf hin, dass hinsichtlich der Frage der Kostentragungspflicht eine Beweisaufnahme im Hinblick auf das Vorbringen der Beklagten, das Arbeitszeugnis sei bereits vor Stellung des Zwangsvollstreckungsantrages

versandt worden, erforderlich sei. Mit Beschluss vom 08.07.2015 unterbreitete das Arbeitsgericht den Parteien den Vergleichsvorschlag mit folgendem Inhalt:

1. Der Zwangsvollstreckungsantrag vom 25.11.2011 ist erledigt.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Vollstreckungsverfahrens.

Diesen gerichtlichen Vergleichsvorschlag nahmen die Parteien an. Die Feststellung nach § 278 VI ZPO und damit die Erledigung des Zwangsvollstreckungsverfahrens erfolgte mit Beschluss vom 10.07.2015. Mit Beschluss vom 19.08.2015 hat der Rechtspfleger beim Arbeitsgericht Nürnberg auf Antrag des Klägers die von der Beklagten zu erstattenden Kosten unter Einschluss einer Einigungsgebühr von € 273,-- auf insgesamt € 446,13 festgesetzt.

Gegen diesen Kostenfestsetzungsbeschluss, der Beklagten zugestellt am 24.08.2015, hat diese mit Schreiben vom 31.08.2015, bei Gericht als Fax eingegangen am 31.08.2015, sofortige Beschwerde eingelegt. Strittig war vor allem, ob der Kläger die Erstattung einer Einigungsgebühr für den im Zwangsvollstreckungsverfahren geschlossenen Vergleich verlangen könne. Auf diese sofortige Beschwerde hin setzte der Rechtspfleger beim Arbeitsgericht Nürnberg mit Beschluss vom 23.02.2016 die von der Beklagten zu erstattenden Kosten auf € 116,95 fest. Zur Begründung wird insbesondere angeführt, dass eine Einigungsgebühr auf Seiten des Klägers nicht entstanden sei. Der zwischen den Parteien geschlossene Vergleich übernehme fast wörtlich die vom Kläger zuletzt im Schriftsatz vom 27.12.2011 gestellten Anträge. Somit beschränke sich der Vergleich ausschließlich auf ein Anerkenntnis dieser Anträge. Ein Nachgeben des Klägers ist zumindest nach dem 27.12.2011 nicht mehr ersichtlich, so dass eine Einigungsgebühr nicht entstanden sei.

Gegen diesen Beschluss vom 23.02.2016, der Klägerseite zugestellt am 26.03.2016 (Samstag), legte diese mit Schriftsatz vom 08.04.2016 sofortige Beschwerde ein. Diese wird damit begründet, dass der Vergleich letzten Endes seitens des Arbeitsgerichts vorgeschlagen worden sei. Im Vergleich vom 10.07.2015 sei ein gegenseitiges Nachgeben enthalten. Der Kläger habe durch sein Eingehen auf den Vergleich auf eine Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines Zwangsgeldes verzichtet. Der Antrag der Klägerseite habe laut Antragsschrift vom 25.11.2014 dahingehend gelautet, der Beklagten ein

- 4 -

Zwangsgeld aufzuerlegen. Es sei unerheblich, ob der Wortlaut des Vergleiches fast wörtlich den zuletzt gestellten Antrag des Klägers übernommen habe. Der Vergleich stelle nicht nur ein Anerkenntnis oder einen Verzicht der Beklagten dar.

Der Rechtspfleger des Arbeitsgerichtes Nürnberg hat der Beschwerde mit Beschluss vom 12.07.2016 nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die von dem Beschwerdeführer eingelegte sofortige Beschwerde ist statthaft, § 104 Abs. 3 ZPO, und im Übrigen zulässig.

Die Beschwerde ist jedoch sachlich nicht begründet.

Der Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 23.02.2016 ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das Erstgericht hat mit zutreffender Begründung, der sich das Beschwerdegericht in vollem Umfang anschließt, eine Einigungsgebühr nicht in Ansatz gebracht.

Nach Nummern 1003, 1000 Abs. 1 Satz 1 des Vergütungsverzeichnisses der Anlage 1 zum RVG entsteht die Einigungsgebühr für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrages, durch den ein Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird, es sei denn, der Vertrag beschränkt sich ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht. Die Einigungsgebühr nach dem RVG fordert kein gegenseitiges Nachgeben, sondern es muss ein irgendwie geartetes Zugeständnis erkennbar sein, da ansonsten ein Anerkenntnis vorliegt. Es genügt jedes Opfer, das eine Partei auf sich nimmt, möge es auch ganz geringfügig sein (LAG Köln, Beschluss v. 02.09.2005, Az. 5 Ta 134/05, in juris recherchiert).

Eine vertragliche Regelung, die materiell-rechtlich keine weitergehenden Wirkungen hat als sie an ein Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil geknüpft werden, löst keine Einigungsgebühr aus (BAG, Beschluss v. 29.03.2006, Az. 3 AZB 69/05, in juris recherchiert).

Gemessen daran steht dem Kläger und Antragsteller die Einigungsgebühr nicht zu. Die Vereinbarung im Vergleich vom 10.07.2015 geht nicht über die Wirkungen eines Anerkenntnisurteiles hinaus.

Die Einigung beinhaltet nicht mehr als die vom Kläger zuletzt mit Schriftsatz vom 27.11.2012 gestellten Anträge, nämlich die Erledigung des Antrages auf Zwangsvollstreckung wegen zwischenzeitlich unstreitiger Erfüllung der Verpflichtung auf Erteilung eines Arbeitszeugnisses und die Kostentragungspflicht der Beklagten. Die Erledigung des Zwangsvollstreckungsantrages war zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses zwischen den Parteien überhaupt nicht mehr im Streit. Der Antragsteller hatte das Arbeitszeugnis mittlerweile tatsächlich erhalten. Im Streit war, wer die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens zu tragen hat. Insoweit erkannte die Beklagte die Kostentragungspflicht mit dem Vergleich an.

Entgegen der Ansicht der Klägerseite kommt es für die Frage, ob ein irgendwie geartetes Zugeständnis erkennbar ist oder nicht, auf den ursprünglich gestellten Antrag nach § 888 ZPO gerade nicht an. Ein Zwangsgeld bzw. Zwangshaft hätte zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt mehr angeordnet werden können, da die Verpflichtung zur Erteilung des Zeugnisses mittlerweile tatsächlich erfüllt war. Insoweit kam ein Nachgeben des Klägers überhaupt nicht mehr in Frage. Die Klägerseite hat vielmehr mit dem Vergleichsabschluss keinerlei Opfer auf sich genommen.

III.

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichtes kann ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgen, § 78 Abs. 3 ArbGG.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels zu tragen, § 97 Abs. 1 ZPO.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens bemisst sich nach der strittigen Einigungsgebühr.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG nicht vorliegen, ist die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen, § 78 Satz 2 ArbGG.

Hinsichtlich der Ziffer 2) des Beschlusses greifen die §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG.

Sziegoleit

Vorsitzende Richterin
am Landesarbeitsgericht